

Richtlinie zur Förderung von urbanen Gärten in Stuttgart





Was sind die Förderziele?

- Bewusstsein für die Kultivierung von Obst und Gemüse stärken.
- Flächen der Erholung, des Treffens und der Erdung schaffen.
- Interkulturelle und generationenübergreifende Zusammenarbeit fördern.
- Förderung von urbanen Gärten um einen ökologischen und gesellschaftlichen Mehrwert zu erhalten.



Welche Vorhaben können gefördert werden?

Förderfähig sind alle kleinräumigen, gärtnerischen Nutzungen im besiedelten Stadtgebiet.

Ökologischer und /oder gesellschaftlicher Mehrwert muss erkennbar sein.



Wer kann gefördert bzw. unterstützt werden?

Alle Initiativgruppen können gefördert werden z.B. Interessengruppen und Zusammenschlüsse, Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime, Flüchtlingsheim.

Der **gemeinnützige Charakter der Initiativgruppe** sowie ein **bürgerliches Engagement** muss klar erkennbar sein.



Wie wird gefördert?

- Durch Koordination und Vernetzung.
- Durch Beratung der Interessenten und Aktiven.
- Durch gezielte Ansprache von Eigentümerinnen und Eigentümern, um geeignet erscheinende Grundstücke und Gebäude bieten zu können.
- Durch zweckgebundene Zuschüsse.



Regeln zum Erhalt zweckgebundener Zuschüsse (Fördervoraussetzungen):

- Baurechtliche, denkmalschützerische und naturschutzfachliche Vorgaben dürfen nicht verletzt werden.
- Die Haftungsfragen müssen geklärt sein, mindestens 3 Ansprechpartner werden genannt.
- Eine Nutzungserlaubnis der Eigentümerin, des Eigentümers für das Grundstück bzw. Gebäude muss vorliegen.



Regeln zum Erhalt zweckgebundener Zuschüsse: (Fördervoraussetzungen):

- Der urbane Garten ist für mindestens ein Jahr zu betreiben, der Standort kann wechseln.
- Zuschüsse für Erstanlage und Erstausrüstung werden nur für Vorhaben bewilligt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- Chancengleichheit und die Gleichbehandlung für alle Aktiven und Interessierten wird vorausgesetzt.



In welcher Höhe kann ein zweckgebundener Zuschuss vereinbart werden?

Erstanlage (Fertigstellungskosten)

Maximal 50% Zuschuss,
Fördergrenze bei 20 Euro je m² Anbaufläche

Erstausstattung (Werkzeug, Wasseranschluss o.ä.)

Maximal 50% Zuschuss,
Fördergrenze bei 1000 Euro je urbanem Gartenprojekt

Der Förderhöchstsatz je Erstanlage und Erstausstattung von einem urbanen Garten liegt bei 5000 Euro.

Erhalt und Betrieb eines urbanen Gartens

Maximal 50% Zuschuss,
jährliche Fördergrenze bei 1000 Euro je urbanem Gartenprojekt



Welche Anlagen muss der Antrag auf einen zweckgebundenen Zuschuss enthalten?

- Konzept der Initiativgruppe für mindestens ein Jahr.
- Nachvollziehbare Kostenschätzung zu den Fertigstellungskosten.
- Schriftliche Darlegung der Haftungsübernahme.
- Grundbuchblattabschrift sowie schriftliche Nutzungserlaubnis für das Grundstück bzw. Gebäude (Nutzungsvertrag).
- Baugenehmigung (wenn genehmigungsbedürftig)



Wie funktioniert das Bewilligungsverfahren?

- Antrag auf einen zweckgebundenen Zuschuss.
- Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, aus dem die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses hervorgeht.
- Ist das Vorhaben durchgeführt und abgerechnet, ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid.
- Die Schlusszahlung wird nach Eingang aller Rechnungen und deren Prüfung vorgenommen.

Richtlinie zur Förderung von urbanen Gärten in Stuttgart

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.